

Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), sowie aufgrund des Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 130c des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Stadt Naila folgende

Marktgebührensatzung

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührensschuldner

- (1) Für die Überlassung von Verkaufsplätzen und Verkaufsständen bei den Jahrmärkten (genannt Erlebnismärkte), Wochenmärkten und Bauernmärkten der Stadt Naila sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Gebührensschuldner sind die Mieter (u.a. Fieranten, Aussteller, Vereine, Händler) von Verkaufsplätzen und Verkaufsständen, die an den Märkten teilnehmen.

§ 2

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild für Verkaufsplätze und -stände für die Jahrmärkte entsteht mit der Zulassung zum Markt. Die Gebühr wird zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Sie ist im Voraus bei der Stadtkasse Naila zu entrichten. Die hierüber ausgestellte Quittung oder ein Kontoauszug/Zahlungsbeleg sind auf Verlangen dem Marktaufseher oder einem anderen Beschäftigten der Stadt Naila vorzuzeigen.
- (2) Die Gebührenschild für erst am Markttag zugewiesene Verkaufsplätze und -stände bei den Jahr-, Wochen- und Bauernmärkten entsteht mit der Zuweisung des Verkaufsplatzes zu Marktbeginn. Die Gebühr wird mit Bezug des Platzes oder des Standes zur Zahlung fällig und ist an den Marktaufseher oder einem anderen Beschäftigten der Stadt Naila in bar zu entrichten.
- (3) Wer zur Zahlung nicht aufgefordert wurde, hat sich selbst wegen der Bezahlung an den Marktaufseher zu wenden.

§ 3

Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebührenhöhe beträgt je Markttag bei:

a) Jahrmärkten

für einen Platz mit <u>offenem</u> Verkaufsstand (3 m Länge, ohne Plane)	23,10 €
für einen Platz mit <u>geschlossenem</u> Verkaufsstand	34,75 €
für jeden laufenden Frontmeter eines Platzes ohne Stand (angefangene Meter werden aufgerundet)	5,75 €
Auto-Schauen	115,00 €
Gärtnereien	50,00 €

- b) **Wochenmärkten**
für jeden laufenden Frontmeter eines Platzes 3,45 €
- c) **Bauernmärkten**
für einen Platz mit geschlossenem Verkaufsstand 22,00 €
für jeden laufenden Frontmeter eines Platzes ohne Stand 3,45 €
(angefangene Meter werden aufgerundet)

(2) Wird ein Verkaufplatz oder -stand bei Marktbeginn nicht bezogen oder nicht während der ganzen Marktzeit benutzt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung der Stadt Naila vom 10.03.2000 in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.10.2004 außer Kraft.



Naila, den 13.12.2022

Stadt Naila

Frank Stumpf
1. Bürgermeister